

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schlangenbad

Eing. 10. Feb. 2015

Bgm	10	20	50	60
-----	----	----	----	----



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad

Unser Zeichen: I 16 - 33 g 02/01 - 9 - 14
Ihre Berichte vom: 23. Dezember 2014 u. 15. Januar 2015
Ihr Zeichen: 50/fs
Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger
Zimmernummer: 2.38
Telefon/ Fax: 06151 12 5618 / 12 4610
E-Mail: uwe.eisenmenger@rpd.hessen.de
Datum: 4. Februar 2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2015 wurden am 17. Dezember 2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 23. Dezember 2014.

Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.010.713,00 €

(i. W.: "Zwei Millionen zehntausendsiebenhundertunddreizehn Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf; Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

7.500.000,00 €

(i. W.: "Sieben Millionen fünfhunderttausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der unter Ziffer 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bürgerhausbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

304.900,00 €

(i. W.: "Dreihundertundviertausendneunhundert Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 3, 103 Absatz 2 HGO;

4. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

20.000,00 €

(i. W.: "Zwanzigtausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 3, 105 Absatz 2 HGO.

I. Feststellungen zum Haushaltsplan 2015

Die Gemeinde Schlangenbad hat am 13. Februar 2013 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen sie sich dazu verpflichtet, einen nachhaltigen Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 zu erreichen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist Grundlage für die Genehmigung dieser sowie künftiger Haushaltssatzungen.

Nach der Analyse des vorliegenden Haushaltsplans für 2015 muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft weiterhin als gefährdet eingestuft werden.

Laut § 1 der Haushaltssatzung schließt der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen von 11.808,0 T€ und Aufwendungen von 12.245,0 T€ mit einem Defizit in Höhe von 437,0 T€ ab. Die Unterdeckung wird sich damit nach gegenwärtigem Stand im Vergleich zum Vorjahr um 247,1 T€ reduzieren. Im Hinblick auf den im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Abbaupfad schließt das Haushaltsjahr 2015 im ordentlichen Ergebnis voraussichtlich um 73,4 T€ günstiger ab.

Die Finanzplanungsdaten für die Jahre 2016 bis 2018 weisen ebenfalls positive Abweichungen auf.

Im Finanzhaushalt sind für das Jahr 2015 Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 2.372,6 T€ vorgesehen, denen jedoch nur investive Einzahlungen von 361,9 T€ gegenüberstehen. Bei der von der Gemeinde veranschlagten Kreditaufnahme in der Größenordnung von 2.010,7 T€ sowie den vorgesehenen planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von 453,1 T€ ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 1.557,6 T€.

Nach Ziffer 5 S. 1 der Leitlinie vom 6. Mai 2010 (StAnz. 21/29010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung bei defizitärer Haushaltslage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Entsprechend des vorliegenden Investitionsprogramms sind Investitionen schwerpunktmäßig in den Bereichen Kinderbetreuung, Feuerwehr, Kanalarbeiten, Straßenbau und Stadtumbau vorgesehen. Wesentlicher Bestandteil des Stadtumbaus ist die unabweisbare Sanierung des Rathauses, die bereits in den Vorjahren begonnen wurde. Allein für diese Fortführungsmaßnahmen, deren Realisierung bereits in den Haushalten der Vorjahre vorgesehen war, jedoch nicht oder nur zum Teil umgesetzt werden konnten, sind in diesem Jahr Kredite in der Größenordnung von 1.527 T€ erneut veranschlagt. Die Gemeinde hat dargelegt, dass die vorgesehenen Investitionen allesamt auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen bzw. für die Entwicklung der Gemeinde erforderlich sind.

Auch im Bereich des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“ ist eine Nettoneuverschuldung von 276,0 T€ für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehen. Um den für diesen Bereich dargestellten Sanierungs- bzw. Investitionsstau aufzulösen, werden von der Gemeinde Schlangenbad in den kommenden beiden Jahren weitere kreditfinanzierte Investitionen eingeplant. Dies wird zu steigenden Belastungen (u.a. durch Zinslast und Abschreibungen) führen. Auf das Erfordernis des Verlustausgleichs nach § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz durch die Gemeinde wird an dieser Stelle erneut hingewiesen. Angesichts der Übernahme der sich abzeichnenden ansteigenden Verluste könnte sich ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf ergeben.

Die vorgesehenen Nettoneuverschuldungen werden insofern nur unter Zurückstellung erheblicher aufsichtsbehördlicher Bedenken mit Blick auf die dargestellten kommunalen Erfordernisse aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite habe ich ebenfalls nur unter Zurückstellung von Bedenken erteilt. Der Finanzmittelfehlbedarf im Finanzhaushalt (Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten) wird sich zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf rd. 4,0 Mio. € belaufen. Der beschlossene Kassenkreditrahmen von 7,5 Mio. € kann nach wie vor nicht nachvollzogen werden. Mit der Genehmigung wird die Aufforderung verbunden, bei nächster Gelegenheit eine angemessene Reduzierung vorzunehmen. Eine weitere Genehmigung in dieser Größenordnung kann ansonsten nicht erfolgen.

Die Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich des Sondervermögens) belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf rd 18,6 Mio. € und bewegen sich damit nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau.

II. Auflagen und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2015

Um die Sanierungsziele zu sichern, empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO einzusetzen sowie die Stellenbesetzungssperre fortzuführen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin erforderlich. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich muss grundsätzlich abgesehen werden. Darüber hinaus sind Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO i. V. m. §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Unterdeckungen in den klassischen Gebührenhaushalten, insbesondere in den Bereichen Abwasser und Wasserversorgung, sind nicht akzeptabel. Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten.

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i. V. m. § 24 Abs. 4 GemHVO besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, das die dort definierten Mindestinhalte aufweisen muss. Bei Schutzschirmkommunen sind die Konsolidierungsmaßnahmen insoweit grundsätzlich bereits in den Schutzschirmverträgen festgelegt. Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 SchuSV entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen. Soll das Haushaltssicherungskonzept in Form der Schutzschirmberuichte erstellt werden, bitte ich entsprechend Kapitel 10 „Haushaltssicherungskonzept“ des Benutzerhandbuches „Datenbank zum Berichtswesen“ vom 24. Januar 2014 zu verfahren. Insbesondere ist dem Erfordernis, dass die Vertretungskörperschaft gesondert über das Haushaltssicherungskonzept zu beschließen hat, Rechnung zu tragen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit Einreichung des Haushaltssicherungskonzeptes zukünftig vorzulegen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auch für den Fall, dass der Ergebnishaushalt jahresbezogen ausgeglichen ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder wenn im Zeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge erwartet werden.

Im Hinblick auf eine zeitnahe bzw. rechtzeitige Erstellung der Jahresabschlüsse verweise ich unter Hinweis auf den Schlussbericht der 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“ des Hessischen Rechnungshofes vom 14. Februar 2013, insbesondere auch bzgl. des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“, auf die einschlägigen Bestimmungen der HGO und des Eigenbetriebsgesetzes. Geprüfte und beschlossene Abschlüsse bitte ich unverzüglich vorzulegen.

Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der Einzelgenehmigung wird überwacht, ob die vorgegebene Reduzierung des Defizits eingehalten wird. Den Anträgen auf Einzelgenehmigung ist deshalb zukünftig neben einer Auflistung der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Investitionen auch eine Stellungnahme zur Entwicklung der Kreditfinanzierung unter besonderer Berücksichtigung der jährlichen Tilgungen beizulegen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.


Lindscheid
Regierungspräsidentin

